Leistungsfreiheit des Betriebshaftpflichtversicherers bei vorsÃ¤tzlichem VerstoÃ? gegen Ã?NORMEN? â?? OGH 27.9.2023, 7 Ob 96/23b

Description

Date Created
02.04.2024
Meta Fields
Inhalt : Der durch eine **Betriebshaftpflichtversicherung** begrÃ¼ndete **Versicherungsschutz entfÃ¤llt** unter anderem dann, wenn der Versicherungsfall vom Versicherungsnehmer grob fahrlÃ¤ssig herbeigefÃ¼hrt wird und dieser bewusst, d.h. vorsÃ¤tzlich, gegen die fÃ¼r den versicherten Betrieb oder fÃ¼r das versicherte Risiko geltenden Gesetze, Verordnungen oder behÃ¶rdlichen Vorschriften verstoÃ?en hat.Das **Vorliegen eines derartigen Risikoausschlusses** bildet einen Ausnahmetatbestand und fÃ¼hrt zur **Leistungsfreiheit des Versicherers**, der daher im Streitfall das Vorliegen aller Voraussetzungen zu behaupten und zu beweisen hat. Im gegenstÃ¤ndlichen Fall hat die klagende Baufirma die Betriebshaftpflichtversicherung auf Versicherungsdeckung, in eventu auf Regulierung des Schadens geklagt. Der Schaden war durch Grabungsarbeiten mit einem kleinen Bagger im Keller eines GebÃ¤udes dadurch entstanden, dass das Fundament untergraben und damit massiv in die Standfestigkeit des Bauwerks eingegriffen wurde. Auch wenn darin eine grob fahrlÃ¤ssige HerbeifÃ¼hrung des Versicherungsfalls erblickt werden kann, wird der **Versicherer nur dann leistungsfrei,** wenn ihm auch der **Nachweis** gelingt, dass bei der AusfÃ¼hrung der Arbeiten **bewusst geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behÃ¶rdlichen Vorschriften zuwidergehandelt** wurde. Der beklagte Versicherer begrÃ¼ndete die Ablehnung des Deckungsanspruches der Baufirma insbesondere auch mit einem bewussten VerstoÃ? gegen Ã?NORMEN. Dies jedoch ohne Erfolg. **Ã?NORMEN** sind nÃ¤mlich **grundsÃ¤tzlich** â?? soweit sie nicht durch konkrete Rechtsvorschriften fÃ¼r verbindlich erklÃ¤rt wurden â?? **keine Gesetze, Verordnungen oder behÃ¶rdliche Vorschriften,** sondern rechtlich nichts weiter als Vertragsschablonen (RS0038622 [T9]). Das HÃ¶chstgericht hat daher den Deckungsanspruch der klagenden Baufirma bejaht, die Betriebshaftpflichtversicherung muss sohin den Schaden regulieren